



Bezirkshauptmannschaft Liezen

Die Bezirkshauptmann-Stellvertreterin  
Mag. Elisabeth Haarmann

Gemeindeamt Wildalpen  
8924 Wildalpen

eingel. **11. März 2020**

Zl.:

Tel.: +43 (3612) 2801-200

Fax: +43 (3612) 2801-550

E-Mail: bhli@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHLI-41233/2020-74

Liezen, am 11.03.2020

Ggst.: **Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Liezen vom  
11. März 2020 über Veranstaltungsverbote nach  
§ 15 Epidemiegesetz 1950**

**Verordnung  
der Bezirkshauptmannschaft Liezen vom 11. März 2020  
über Veranstaltungsverbote nach § 15 Epidemiegesetz 1950**

Auf Grund des § 15 Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 37/2018, wird verordnet:

**§ 1  
Veranstaltungsverbot**

- (1) Verboten sind sämtliche Veranstaltungen mit voraussichtlich mehr als 100 Personen in einem geschlossenen Raum, oder mit voraussichtlich mehr als 500 Personen außerhalb geschlossener Räume oder im Freien.
- (2) Als Veranstaltung gilt jede Zusammenkunft von Personen, die insbesondere in Betrieben, Unternehmen, Schulen (z.B. Schulausflüge), im hochschulischen Betrieb, Kindergärten, zu religiösen Zwecken oder in touristischen Einrichtungen und Sehenswürdigkeiten abgehalten werden.

**§ 2  
Ausnahmen vom Veranstaltungsverbot**

- (1) Das Verbot des § 1 gilt **nicht** für Zusammenkünfte
  - allgemeiner Vertretungskörper,

- der Organe von Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts oder im Rahmen der öffentlichen Verwaltung,
  - der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und des Bundesheers,
  - der Rettungsorganisationen und der Feuerwehr,
  - in Einrichtungen zur Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung,
  - nach völkerrechtlichen Verpflichtungen,
  - aus Anlass von Betriebsversammlungen.
- (2) Das Verbot des § 1 gilt weiters **nicht** für
- die Arbeitstätigkeit in Unternehmen,
  - die Befriedigung der Grundbedürfnisse des öffentlichen Lebens, das ist insbesondere der Lebensmittelhandel, Einkaufszentren, gastronomische Einrichtungen hauptsächlich zugelassen für die Verabreichung von Speisen,
  - den öffentlichen Personenverkehr sowie die unmittelbar zum Betrieb gehörenden Einrichtungen und Anlagen.

### § 3

#### Zeitlicher Geltungsbereich

Die Verordnung tritt mit 11. März 2020 in Kraft und mit 3. April 2020, 12:00 Uhr, außer Kraft.

Die Bezirkshauptmann-Stellvertreterin

Mag. Elisabeth Haarmann  
(elektronisch gefertigt)